

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2015 vom 13.03.2015

**Wechsel von Personengruppen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz
in den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II**

gültig ab: sofort

Inhalt der Richtlinie:

Zum 01. März 2015 traten im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Neuregelungen in Kraft, die unmittelbare Auswirkungen auf den Kreis der Leistungsberechtigten Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben.

Mit dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen für den Wechsel in das SGB II beschrieben und es wird festgelegt, dass und wie dieser Personenkreis in OPEN zu kennzeichnen ist, um zukünftig jederzeit feststellen zu können, wie viele Personen aufgrund der Neuregelung monatlich ins SGB II aufgenommen wurden.

Diese Richtlinie ist zukünftig Bestandteil des Weisungskataloges und im Intranet hinterlegt. Im Umfang der gesamten Darstellung ist die Richtlinie als verbindlich anzusehen. Vorherige, anderslautende Regelungen innerhalb des Jobcenters werden durch diese Richtlinie aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt der Richtlinie	1
Personengruppen, für die Änderungen greifen	3
wichtigste gesetzliche Grundlagen aus § 25 AufenthG (auszugsweise)	4
Anspruch auf SGB II – Leistungen	6
Statistische Erfassung des Aufenthaltsstatus in OPEN	7

Personengruppen, für die die Änderungen greifen

Auf Grund der zum 01. März 2015 in Kraft getretenen Änderungen im AsylbLG ist das Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 01. März 2015 für folgende Personengruppen nicht mehr anwendbar:

- Opfer von Menschenhandel (Personen mit den Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG))

- Opfer von Verstößen gegen inländische Arbeitsbedingungen (Personen mit den Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4b AufenthG)

- Personen mit unverschuldeten Ausreisehindernissen (Personen mit den Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt)

Der vorgenannte Personenkreis fällt damit seit dem 01. März 2015 nicht mehr unter die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II bzw. § 23 Abs. 2 SGB XII. Er ist vielmehr grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Wichtigste gesetzliche Grundlagen aus § 25 AufenthG (auszugsweise)

(4a)

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

(4b)

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt

eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5)

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Anspruch auf SGB II – Leistungen

Die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewirkt keinen automatischen Übergang in das SGB II, da Leistungen nach dem SGB II nur auf Antrag gewährt werden. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen in jedem Fall einen gesonderten Antrag nach dem SGB II stellen müssen.

Zur Antragstellung gelten die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II. Sollten diese nicht erfüllt sein, weil ein Ausschlussstatbestand, z. B. wegen Alters besteht, ist der Antragsteller umgehend darüber zu informieren, dass er sich zeitnah an den SGB XII-Träger wenden muss, damit die durchgehende Leistungsgewährung sichergestellt werden kann.

Das Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen muss vom Jobcenter Kreis Recklinghausen nicht eigenständig geprüft werden. Der jeweilige Aufenthaltsstatus (Aufenthaltstitel) einschließlich der Rechtsgrundlage und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Bescheid der Ausländerbehörde.

Ausgenommen hiervon ist eine Aussage darüber, ob die Abschiebung bei Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 5 AufenthG bereits seit mindestens 18 Monaten ausgesetzt ist. Dies ist mit der zuständigen Ausländerbehörde jeweils gesondert zu klären.

Weiterhin ist zu beachten, dass Kommunikationsprobleme durch Sprachschwierigkeiten entstehen können. Für den Fall, dass unzureichende Deutschkenntnisse bestehen, ist die Begleitung durch einen, des Deutschen kundigen Sprachmittlers, anzuregen.

Zum Umgang mit evtl. anfallenden Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen wird auf die Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2014 vom 28.02.2014 verwiesen.

Statistische Erfassung des Aufenthaltsstatus in OPEN

Für jede einzelne Person ist der Aufenthaltsstatus in OPEN zu erfassen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a, 4b oder Absatz 5 AufenthG vorliegt.

Bei allen Fällen, die aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.03.2015 bereits seit März 2015 Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist die Nacherfassung des Aufenthaltstitels erforderlich.

Die Erfassung erfolgt datentechnisch im Bereich der Personendaten (s. auch beigefügtem Screenshot auf Seite 8).

1. Fall öffnen
2. Personendaten wählen
3. Eingabe im Bereich „Asylbewerber nach § 25 Aufenthaltsgesetz“ auswählen
4. passende Auswahl tätigen

Screenshot zur Darstellung der Datenerfassung

1 – beliebigen Fall öffnen

2 – Personendaten wählen

3 – Bereich "Asylbewerber nach §25... auswählen

4 – passende Auswahl tätigen

PRISQZ Herten | Stelle Supervisor | SB: Jehmiller | Sozialwesen

gez.

Im Auftrag

Recklinghausen, 09.03.2015

Ressort 82.1 (Grundsätzliche
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Gabriele Tschöpe

Thomas Schulte-Lünzum

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.